Satzung der Gemeinde Rastow über den Bebauungsplan Nr. 5

"Am Streubach"

im Ortsteil Kraak

Gemarkung: Kraak
Flur 1, Flurstücke 73, 74, 290, Teil des Flurstückes 291

Teil A: Planzeichnung

Regionalübersicht

M.: 1:10.000

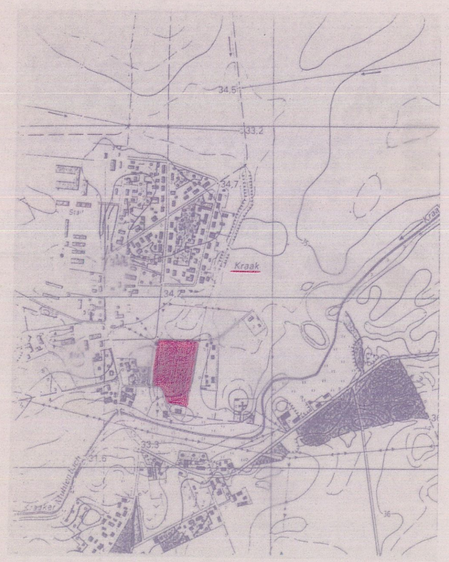

Regelprofile

M.: 1:100

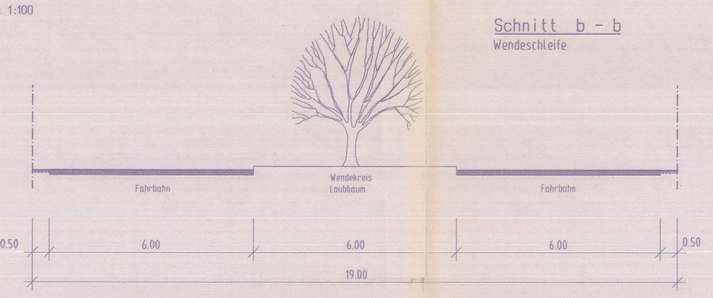

Zeichenerklärung :

Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	I Festsetzungen (Anordnung rotestiven Inhalts)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Gemeinde Rastow, Ortsteil Kraak Gemarkung Kraak Flur 1 Flurstücke 73, 74, 280, Teil des Flurstückes 291	§ 9 Abs. 7 Bau GB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1
WR	reines Wohngebiet	§ 3 Bau NVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Einzel- u. Doppelhäuser)	§ 1 Abs. 4 Bau NVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB
0,3	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Bau NVO
0,5	Geschoßflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bau NVO
I	Anzahl der Vollgeschosse ~~Aufenthaltsräume in Dachgeschoß bis zu 2/3 der Wohnfläche des Erdgeschosses möglich~~ (gestrichen 18.04.97)	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 Bau NVO
	Bauweise	
o	offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
ED	Einzel-und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 Bau NVO
⚠	nur Einzelhäuser zulässig	
2 Wo	~~höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden~~ (eingestellt 18.04.97)	*§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB*
	Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB
	überbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB
	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 Bau NVO
	Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr.11 Bau GB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischzutzung)	§ 9 Abs. 1 Nr.11 Bau GB
P/B	öffentliche Parkfläche	*§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB* (eingest. 18.04.97)
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr.11 Bau GB
	Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr.11 Bau GB
	Versorgungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr.13 Bau GB
	Führung von Versorgungs-leitungen (unterirdisch)	§ 9 Abs. 1 Nr.13 Bau GB
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr.15 Bau GB
	Grünflächen öffentlich	§ 9 Abs. 1 Nr.15 Bau GB
	private Grünflächen (Hausgärten)	§ 9 Abs. 1 Nr.15 Bau GB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr.20 Bau GB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung	§ 9 Abs. 1 Nr.25a Bau GB
	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr.25b Bau GB
	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr.25a Bau GB
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	*§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB* (eingestellt 18.04.97)
	II Darstellung ohne Normencharakter	
73	Flurstücksnummern	
74	wegfallende Flurstücksnummer	
	Flurstücksgrenzen vorhanden	
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenze	
	wegfallende Flurstücksgrenze	
(9)	Nummerierung des Grundstücks	
5.00	Abstand Baugrenze zur Grundstücksgrenze	
	vorh. *20 kV*- Freileitung verkabeln	(eingestellt / ergänzt 18.04.97 nachrichtlich übernommen KONSL 19.12.96)
	vorh. 0,4 kV Kabel (unterirdisch)	
	Regenwasserrückhaltebecken nach ATV-A 117	

Änderungen (18.04.97)

Teil A
1. Ergänzung hochstzulassige Zahl der Wohnungen (2 Wo.) (2 Wo) bei ED
2. Kennzeichnung - öffentlich Parken (Po)
3. Eintragung vorh. 0,4 kV Kabel
4. Abgrenzung der Flächen zum Schutz - zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
5. Veränderung der Baugrenze von 3,0m auf 3,0m - östlich der Wohnstraße
6. Eintragung eines Weges westlich des Streubaches

Teil A
7. Art und Maß der baulichen Nutzung Grundfläche II 12 (28.10.97)

Teil B : Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgelegt:

1. Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Bau GB
Die Überkanten der Erdgeschoßfußböden werden für alle Baugrundstücke über der mittleren Höhenlage des jeweils zum Baugrundstück gehörenden Straßenabschnittes bzw. Wohnweges mit max. 0,50 m festgesetzt.

2. Zulässige Bauvorhaben

Reines Wohngebiet WR
Zulässig sind nach Bau NVO § 3 Abs. 1 Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
~~Aufenthaltsräume in Dachgeschoß sind bis zu 2/3 der Wohnfläche des Erdgeschosses zulässig.~~ (gestrichen 18.04.97)

3. Zulässige Anzahl der Wohneinheiten

~~Laut Raumordnung und Landesplanung wird eine maximale zulässige Anzahl von 20 Wohneinheiten festgesetzt.~~ (gestrichen 18.04.97)

4. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 4 Bau GB, § 86 LBauO M-V, Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Rastow

4.1 Außenwände der Hauptgebäude
Ziegelrauerwerk, Farbe rot - rotbraun, oder verputzt, Farbe weiß - creme ; Holzverschalungen an den Giebeln sind zulässig (bis 30% der jeweiligen Ansichtsfläche)

4.2 Außenwände von Nebenanlagen
Garagen - Ziegel oder verputzt
Carports sind zulässig, Ausführung auch aus Holz.

4.3 Dachflächen / Dachneigung
Hauptgebäude erhalten eine Dachneigung von 33° - 50°.
Bei Nebenanlagen - Garagen und Carports - sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig.
Dachflächen sind mit harter Dacheindeckung (außer Nebenanlagen) zu versehen , Betondachsteine oder Ziegel, Farbe rot, braun, anthrazit.
Mindest - Dachüberstand Traufe 0,40 m, Giebel 0,30 m

4.4 Dachgaube
Die Ausbildung von Dachgauben ist erst ab einer Dachneigung von 45° zulässig .
Die Länge einer Dachgaube oder die Summe mehrerer Gauben darf 2/3 der Trauflänge des Daches nicht überschreiten.

4.5 Einfriedungen
Im Straßenbereich sind Holzzäune und Hecken bis zu einer max. Höhe von 0,80 m über Straßenoberkante zulässig.

4.6 Vorgartenbereich
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Bau GB
Die Vorgärten sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Pro Vorgarten ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.

4.7 Garagen / Carports und Nebenanlagen (ergänzt 18.04.97)
§ 12 und § 14 Abs. 1 Bau NVO, § 48 LVLBauO M-V
Garagen / Carports und Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig . ~~Grenzbebauung ist bis zu einer max. Länge von 9,00 m möglich.~~ (gestrichen 18.04.97)

5. Maßnahmen zur Grünordnung - siehe dazu Grünordnung der Begründung

§ 9 Abs. 1 und § 25 Bau GB

Die in folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Grünordnung sind in der Erschließungsplanung zu übernehmen und zu detaillieren.

5.1 Bestandsschutz (ergänzt 18.04.97)
Die an das Planungsgebiet angrenzenden Vegetationsbestände sind durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 - *Schutz von Bäumen und Sträuchern , Pflanzbeständen und Vegetationsflächen* von Baumaßnahmen , vor Beginn der Baumaßnahme zu schützen.
Der Schutz der Bäume außerhalb des Plangebietes in Hinblick auf die Folgewirkung sind Bestandteil der Satzung (Schutzzaun, Höhe 1,80m) . Wurzelschutz (*projizierte Kronenbreite + 1,50m*)
Nach §§ 81 , 82 des L.-Wassergesetzes M-V ist das Ufer des Streubaches (7m) einschließlich seiner Befestigung und seines Bewuchses zu schützen . Im 7-m Bereich - Schutzstreifen - sind bauliche Anlagen jeglicher Art, einschl. Zäune u.a. unzulässig .

5.2 Vermeidungs- und Minimierungsgebote

5.2.1 Baustelleneinrichtung
Alle Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen nicht (auch nicht zeitweise) als Baustelleneinrichtung genutzt oder befahren werden.
Die Anordnung von Bauzäunen zu den Flurstück 75 und zu den vorhandenen Straßenbegleitgrün wird festgelegt.

5.2.2 Nebenanlagen
Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 14 Bau NVO Nebenanlagen ausgeschlossen.

5.3 Pflanzbindung öffentlicher Grünflächen

5.3.1 Kendeplatz
Im Wenderadius ist ein Laubbaum, 3x verpflanzt, SU 16-18 DB zu setzen.

5.3.2 Baumscheibe zwischen Parkflächen
Zwischen den Parkflächen längs der Wahrstraße sind Flächen von ≥9m² freizuhalten. Auf diesen Flächen ist je ein Laubbaum der Klasse II, SU 12-14 , 3x v. zu setzen

5.3.3 Flächen zur Sukzession (ergänzt 18.04.97)
Die auf dem Teil A angegebenen Flächen zur Sukzession sind durch Anpflanzungen und Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt . Der 7m Schutzstreifen des Streubaches darf nicht als Gartenland genutzt werden. Er wird der natürlichen Besiedlung durch Pflanzen und Tiere überlassen. Die Flächen sind einer natürlichen Besiedlung mit Pflanzen und der Entwicklung aufeinanderfolgender Pflanzengesellschaften zu überlassen.

5.3.4 Landschaftsrasen / Grünflächen (ergänzt 18.04.97)
Auf den gekennzeichneten Flächen ist Landschaftsrasen mit Kräutern (20g/m²) *und feuchtigkeitsliebenden Arten (Ersatzstandort)* aufzubringen *(nach Planliste)*

5.3.5 Ersatzstandort / Ausgleichsmaßnahme (ergänzt 18.04.97)
Das Flurstück 290 wird als Ersatzaufnahme zum Ausgleich von Natur und Landschaft ausgewiesen. Es werden Wiesenflächen als Gras und Krautflur entwickelt.
Zur Aufwertung der Flächen werden standortgerechte Gehölze als Strauchgruppen mit 4 Solitärbäumen als Gruppe gepflanzt
3 Strauchgruppen je 25m² = 1 Strauch / m²
Wiesen - Salix in Sorten , 5 x verpflanzt , 80-100
4 Solitärbäume , Silber Weide - Salix alba ,
SU 14 - 16 , DB , 3 x verpflanzt
Entlang des Streubaches und des Regenwasserteiches soll jeweils ein Saum von 3 - 5m Breite belassen werden, auf dem sich Hochstauden entwickeln können.
Die Heckenpflanzung erfolgt aus standortgerechten heimischen Sträuchern , mind. 3-reihig mit Kreuzverband
Pflanzgröße 60 - 100 , 2 x verpflanzt = 8 Pflanzdichte 1 Stück / m² , Pflanzung nach Pflanzliste
Pflanzarbeiten Die Durchführung der Pflanzarbeiten erfolgt nach DIN 18916 - Pflanzen und Pflanzarbeiten und nach DIN 18917 - Rasen - Saatarbeiten Bodenvorbereitungen durch Einarbeitung von bodenverbessernden Stoffen und organischen Düngern nach DIN 18915 - Bodenarbeiten . Liefern und Pflanzen der Sträucher und Bäume mit Baumschulware , Pflanzfläche mit Rindenmulch versehen . Schutz gegen Wildverbiß . Setzen von Dreibocken und Kokosstrick bei Bäumen
~~Es wird nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen gemäht.~~ (gestrichen 18.04.97)

5.3.6 Pflegemaßnahmen (ergänzt 18.04.97)
Zur Erhaltung der gewünschten Entwicklung wird eine 3-jährige Pflege nach Fertigstellung durch einen anerkannten Garten-landschaftsbaubetrieb festgesetzt.
Die Fertigstellungspflege umfaßt alle Leistungen nach der Aussaat und Pflanzarbeit , die zur Erreichung eines abnahmefähigen Zustandes erforderlich sind , entsprechend DIN 18919 - Entwicklungs-und Unterhaltspflege von Grünflächen
Gehölzflächen : Ausmähen und Hacken der Baumscheiben und Gehölzflächen , Rückschnitt, weitrocknender und mißgebildeter Äste , Nachrichten der Verankerungen .Je nach Entwicklungsstand (5-10 Jahre) muß ein Verjüngungsschnitt durch einen Fachbetrieb erfolgen
Wiesenflächen / Rasenflächen Während der Fertigstellungspflege ist jährlich eine Mahd vorzunehmen. 1 Mahdtermin nach dem 1.Juli einen weiteren Jahres. Das Mahdgut ist aus der Fläche zu entfernen Schleppen , Walzen , Festtadrainate und Düngung sind nicht zulässig.

zu 5.3.6
Bestandspflege : Sie schließt sich der Fertigstellungspflege an und dient der Erhaltung und Entwicklung des Bestandes. Aufgrund der gestalterischen und ökologischen Zielstellung ist von einer extensiven Pflege auszugehen , die eine möglichst naturnahe Entwicklung ermöglicht . Zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung des Streubaches wird ein unbefestigter Weg westlich des Ufers festgelegt

5.3.7 Pflanzliste - Laubbäume/Sträucher (ergänzt 18.04.97)

- Laubbäume/Laubholzheister

Acer campestre ..... Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus .. Berg-Ahorn
Betula pendula ..... Sand-Birke
Carpinus betulus ..... Hainbe
PRUNUS-Arten
Pyrus pyraster ..... Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia ..... Eberesche
Quercus robur ..... Stieleiche
Tilia platyphyllos ..... Sommer-Linde
Salix alba ..... Silber Weide

-Sträucher

Berberis vulgaris ..... Berberitze
Cornus sanguinea ..... Roter Hartriegel
Corylus avellana ..... Haselnuß
Crataegus monogyna .. Weißdorn
Prunus spinosa ..... Schlehe
Rosa canina ..... Hunds-Rose
Sambucus nigra ..... Schwarzer Holunder
Salix cinerea ..... Grau Weide
Salix purpurea .. Purpur Weide
Salix triandra .... Mandel Weide

- Landschaftsrasen - Regelaussaatgutmischung

RSM14 , bestehend aus
Festuca rubra ..... Rotschwingel
Poa anatensis ..... Wiesen Rispengras
Lolium perenne .. Weidelgras
Flecht-Straußgras
Knick-Fuchsschwanz

Aussat 20g/m²
Kräuteranteil 5%
Achilla mille folium ... Schafgarbe
Centaurea jacea ... Wiesenflockenblume
Chrysanthemum leucanthemum ... Margerite
Daucus carota ... Wilde Möhre
Galium Verum ... Echtes Labkraut
Prunjnella laciniae ... Bibernelle
Plantago lanceolata ... Spitzwegerich
Veronica chamaedrys .. Vogelwicke

- Arten für wechselfeuchte Gräben und Teichränder:

~~Allium angulosum ..... Kantiger Lauch~~ (gestrichen 18.04.97)
Caltha palustris ..... Sumpfdotterblume
~~Carex pendula ..... Riesensegge~~
Filipendula ulmaria ..... Mädesüss
Geranium pratense ..... Wiesen-Storchschnabel
Geranium sanguinum ..... Blut-Storchschnabel
Lysimachia vulgaris ..... Gemeiner Felberich
Lythrum salicaria ..... Blutweiderich
~~Origanum vulgare ..... Dost~~
Ranunculus repens ..... Kriechender Hahnenfuss
Sanguisorba officinalis ... Grosser Wiesenknopf
Symphytum officinale ..... Gemeiner Beinwell
~~Trollius europaeus ..... Trollblume~~
Tussilago farfara ..... Gemeiner Huflattich

Ansaatmenge: ca. 0,5g pro m², die Arten sollen zu gleichen Anteilen vertreten sein
Die Artenlisten können u.U. in der Ausführungsplanung abgeändert bzw. ergänzt werden, soweit dabei der ökologische und gestalterische Charakter der Begrünung erhalten bleibt.

5.4 Pflanzbindung privater Grünflächen
5.4.1 Begrünung der Grundstücke
Pro 300m² Grundstücksfläche ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum (auch Obstbaum) zu pflanzen.
Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Terrassen, Einfahrten und Wege , sind gärtnerisch anzulegen (Rasen, Wiese,Gemüse, Stauden,Teich o.ä.) und zu pflegen .
Anlagefrist: Die Begrünung der Gartenflächen muß spätestens ein Jahr nach Fertigstellung des Hauses erfolgen.

5.4.2 Müllstandorte
Bei offener Aufstellung sind Müllstandorte einzugrünen.

Textliche Hinweise:

6. Flächen für Abwasserentsorgung

(gestrichen 18.04.97)
Auf jedem Grundstück ist für das anfallende Schmutzwasser ~~eine Sammelgrube oder~~ eine Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 vorzusehen.

7. Bodendenkmalpflege

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V GVBl. Mecklenburg Vorpommern Nr. 23 von 28.12.1993 S. 975 ff die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten .
Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Tage nach Zugang der Anzeige bzw. Dokumentation und Bergung des Fundes .
2. Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Unterbrechung der Bauarbeiten .
3. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Terrein schriftlich und verbindlich mitzuteilen .

8. Stellplätze

(ergänzt 18.04.97)
Biesucherparkplätze sind entsprechend § 48 VrLBauO M-V zu planen, *öffentliche Parkplätze (Po) längs der Wahrstraße* , für Einfamilienhäuser sind je Wohnung 1 - 2 Stellplätze auf den Grundstück vorzusehen.
Die Garage / Carport zählt als 1 Stellplatz.

9. Immissionsschutz

(ergänzt 18.04.97)
Anlage 1 der Begründung - Lamuntersuchung : Maßgeblicher Außenlärmpegel Lm(A)
~~Keines Kohlegebiet § 4 Bau NVO~~
~~entsprechend DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Beiblatt 1 Teil Ziffer 16~~
~~werden folgende Grenzwerte für den Schalldruckpegel angegeben:~~
~~tags 55 dB, nachts 40 dB .~~ (gestrichen 18.04.97)

10. Abfallwirtschaft / Altlasten

(eingestellt 18.04.97)
Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten , ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust zu informieren . In diesem Falle ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach § 10 und § 11 KrW/AbfG der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer verpflichtet . Eine Unterlassung der Anzeigepflicht für belasteten Bodenaushub kann Schadenersatzansprüche gegen den Planer der Bauleistung begründen Unbelastete Baubaffalle dürfen gemäß § 18 AbfAlG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden . Sie sind wieder zu verwerten .

11. Vermeidungs- und Minimierungsgebote

(eingestellt 28.10.97 übernommen von Ins. & Festsetzungs Pkt. 5.2)

11.1 Oberbodeo
Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915/2 abzuschieben und zu behandeln. Mutterboden ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG zu erhalten. Die Luft- und Wasserdurchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

11.2 Oberflächenentwässerung
Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücksflächen erfolgt dezentral auf dem jeweiligen Gelände Das Oberflächenwasser öffentlicher Flächen (Verkehrsflächen) wird über ein Regenwasserrückhaltebecken in den Streubach geleitet.

11.3 Anlagefrist, Aufführung, Abnahme und Pflege für öffentliche und private Flächen
Die Begrünung der Flächen hat bis spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfolgen, das gilt auch für die privaten Flächen.
Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen Nach Abschluß der Entwicklungspflege ist der Erfolg der Maßnahme zu kontrollieren und ggf. nachzubessern.

11.4 Verkehrsflächen (eingestellt 18.04.97)
Verkehrsflächen für den Fahrzeugverkehr sind in ihrer Oberfläche luft- und regendurchlässig herzustellen (z.B. Rasengittersteine auf Parkflächen, Öko-Pflastersteine.)
Im unbefestigter Weg wird westlich des Streubaches für die Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung festgelegt . Die Grunddienstbarkeit wird mit den Grundstückseigentümern vertraglich gesichert .

11.5 Verwendung chemischer Mittel (eingestellt 18.04.97)
Innerhalb des Plangebietes ist die Verwendung von Pestiziden und Streusalzen verboten.

Verfahrensvermerke :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 2.11.1995 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 20.12.95 bis zum 09.01.96 erfolgt.
Rastow , den 24.04.97 Siegel Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Bau GB Satz 1 beteiligt worden .
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am ..... durchgeführt worden
Rastow , den .....
Siegelabdruck Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.11.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 04.12.96 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) des Text (Teil B), sowie der Begründung , haben in der Zeit vom 02.01.96 bis zum 01.02.97 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Bau GB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis , daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gestend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.96 bis zum 01.02.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden .
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

7. Der katasteramtliche Bestand vom 05.12.97 wird als richtig dargestellt bescheinigt . Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt , daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Hagenow , den 05.12.97 Siegel Abdruck i.V. Lembcke
Leiter d. Kataster- u. Vermessungsamtes

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedanken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.8.97 geprüft . Das Ergebnis ist mitgeteilt worden .
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 5 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , des Text (Teil B) sowie der Begründung, wurde am 20.8.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung von 20.8.97 gebilligt .
Rastow , den 24.04.97 Siegel Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , des Text (Teil B) sowie der Begründung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 13.11.97 Az.: 410-610.05-0512.5 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen , erteilt.
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , des Text (Teil B), sowie der Begründung wird hiermit ausgefertigt .
Rastow , den 24.04.97 Bürgermeister

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr.: 5 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 29.9.98 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 29.9.98 in Kraft getreten .
Rastow , den 24.4.98 Siegelabdruck Bürgermeister

Rechtsgrundlage:

Aufgrund des Baugesetzbuches (Bau GB) vom 8.12.1986 zuletzt geändert am 8. April 1994 BG Bl.I, S. 766 in der Fassung des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.93 (BG Bl.I, S. 466-486) sowie auf der Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 26.04.1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Rastow vom 10.04.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Am Streubach" im Ortsteil Kraak , für das Gebiet Gemarkung Kraak , Flur 1 , Flurstück 73 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) , dem Text (Teil B) , den Maßnahmen zur Grünordnung sowie der Begründung erlassen

Bebauungsplan Nr.: 5 "Am Streubach"
Gemeinde Rastow, Ortsteil Kraak

Rastow , April 1997
gändert am 28.10.1997